



Ernennung des Stellvertretenden Ortsvorstehers zum Ehrenbeamten

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Information)	Ö
Ortsrat Lauterbach (Information)	Ö
Ortsrat Ludweiler (Information)	Ö

Sachverhalt

Bezugnehmend auf die Gesetzesänderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ist die Stellvertretung des Ortsvorstehers gemäß § 75 Abs. 2 KSVG Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter. Im konkreten Fall entsteht das Ehrenbeamtenverhältnis nicht automatisch kraft der Gesetzesänderung, sondern es ist jeweils eine Ernennung der bereits gewählten Stellvertretung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erforderlich.

Anlage/n

Keine